

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/12 88/17/0237

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.05.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27:

VwGG §28 Abs3;

Rechtssatz

Es ist Sache des Abgpfl, nicht nur die Existenz eines Vorlageantrages, sondern auch dessen Einlangen bei der Einbringungsstelle glaubhaft zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988170237.X01

Im RIS seit

18.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate} \textbf{ and } \textbf{ of the model} \textbf{ of the mode$